

TE OGH 2003/3/25 4Ob53/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** GmbH, ***** , vertreten durch Dr. Hans Eckhard Ruby, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagten Parteien 1. K***** & Co Offene Erwerbsgesellschaft, 2. Bernhard K***** , 3. Maria K***** , alle in ***** , alle vertreten durch Dr. Manfred Buchmüller, Rechtsanwalt in Altenmarkt im Pongau, wegen Unterlassung und Schadenersatz (Streitwert im Provisorialverfahren 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Beklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 15. Jänner 2003, GZ 2 R 3/03d-9, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraphen 78, 402, Absatz 4, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Beklagten machen geltend, dass es das Rekursgericht unterlassen habe, die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen. Sie verweisen auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und wollen daraus ableiten, dass das Erfordernis einer gewerberechtlichen Bewilligung für das von der Erstbeklagten betriebene Wettbüro dem Gemeinschaftsrecht widerspreche.

Die Beklagten verkennen damit das Wesen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Beide Freiheiten richten sich gegen Diskriminierungen von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten und von ausländischen Gesellschaften (Art 43, 49 EGV); aus ihnen sind aber keine individuellen Ansprüche (zB) auf Zulassung abzuleiten, sondern es ist eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Zulassungsvoraussetzung als erfüllt anzusehen (s Troberg in von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag⁵ Art 59 Rz 45 mwN). Ein Anspruch auf Erteilung der gewerbebehördlichen Bewilligung, weil ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer in einem anderen Bundesland als gewerberechtlicher Geschäftsführer eines ein Wettbüro betreibenden Unternehmens akzeptiert wurde, kann der Erstbeklagten daher unabhängig davon nicht zustehen, ob das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot auch im Verhältnis zwischen den Angehörigen verschiedener Bundesländer anzuwenden ist. Im Übrigen ist nicht ersichtlich,

inwiefern die Erstbeklagte gegenüber anderen Wettbürobetreibern in Salzburg benachteiligt sein könnte. Sie hat in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt weder in Salzburg noch in einem anderen Bundesland über die notwendige gewerbebehördliche Bewilligung verfügt. Dass ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer auch gewerberechtlicher Geschäftsführer eines Wettbüros in Oberösterreich ist, berechtigte die Beklagten nicht, in Salzburg tätig zu werden, weil selbst ein allfälliger Anspruch auf Erteilung der Bewilligung die für die Aufnahme der Tätigkeit notwendige Bewilligung nicht ersetzen könnte. Dem Rechtsmittel der Beklagten fehlt auch die Beschwerde. Die Beklagten haben die der Erstbeklagten mittlerweile erteilte Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss und zur Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen an mehreren Standorten in Salzburg vorgelegt. Damit kann das gegen die Beklagten ergangene Unterlassungsgebot nicht mehr vollstreckt werden, weil es nur für den Zeitraum bis zur Erteilung einer Bewilligung im Sinne des Landesgesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBISbg 1995/17 idgF erlassen worden ist. Das Rechtsmittel der Beklagten ist daher auch mangels Beschwerde zurückzuweisen (s Kodek in Rechberger, ZPO² vor § 461 Rz 9 mwN). Die Beklagten verkennen damit das Wesen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Beide Freiheiten richten sich gegen Diskriminierungen von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten und von ausländischen Gesellschaften (Artikel 43, 49, EGV); aus ihnen sind aber keine individuellen Ansprüche (zB) auf Zulassung abzuleiten, sondern es ist eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Zulassungsvoraussetzung als erfüllt anzusehen (s Troberg in von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag⁵ Artikel 59, Rz 45 mwN). Ein Anspruch auf Erteilung der gewerbebehördlichen Bewilligung, weil ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer in einem anderen Bundesland als gewerberechtlicher Geschäftsführer eines Wettbüros betreibenden Unternehmens akzeptiert wurde, kann der Erstbeklagten daher unabhängig davon nicht zustehen, ob das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot auch im Verhältnis zwischen den Angehörigen verschiedener Bundesländer anzuwenden ist. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Erstbeklagte gegenüber anderen Wettbürobetreibern in Salzburg benachteiligt sein könnte. Sie hat in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt weder in Salzburg noch in einem anderen Bundesland über die notwendige gewerbebehördliche Bewilligung verfügt. Dass ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer auch gewerberechtlicher Geschäftsführer eines Wettbüros in Oberösterreich ist, berechtigte die Beklagten nicht, in Salzburg tätig zu werden, weil selbst ein allfälliger Anspruch auf Erteilung der Bewilligung die für die Aufnahme der Tätigkeit notwendige Bewilligung nicht ersetzen könnte. Dem Rechtsmittel der Beklagten fehlt auch die Beschwerde. Die Beklagten haben die der Erstbeklagten mittlerweile erteilte Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss und zur Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen an mehreren Standorten in Salzburg vorgelegt. Damit kann das gegen die Beklagten ergangene Unterlassungsgebot nicht mehr vollstreckt werden, weil es nur für den Zeitraum bis zur Erteilung einer Bewilligung im Sinne des Landesgesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBISbg 1995/17 idgF erlassen worden ist. Das Rechtsmittel der Beklagten ist daher auch mangels Beschwerde zurückzuweisen (s Kodek in Rechberger, ZPO² vor Paragraph 461, Rz 9 mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0040OB00053.03B.0325.000

Dokumentnummer

JJT_20030325_OGH0002_0040OB00053_03B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at